

# Schützenkreis Pforzheim e.V.



## Satzung

### § 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schützenkreis Pforzheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Pforzheim; er wurde 1953 gegründet.

### § 2 – Zweck des Vereins

1. „Der Schützenkreis Pforzheim e. V.“ ist, und zwar unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, die Vereinigung aller Schützenvereine, Gesellschaften und Gilden sowie Schützenabteilungen von Sportvereinen (im nachstehenden Mitgliedsvereine genannt) im Gebiet der Stadt Pforzheim und des Enzkreises mit Sitz Pforzheim. Ausnahmen, soweit sie politische Grenzen betreffen, sind zulässig.
2. Der Verein ist nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 – Aufgaben des Vereins

1. Der „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, insbesondere durch Pflege, Förderung und Ausübung des Schieß-Sports mit den zur Ausübung gesetzlich zulässigen Sport- und Jagdwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, Ertüchtigung der Jugend im Rahmen der ihm vom Deutschen Schützenbund bzw. Bad. Sportschützen-Verband e. V. gestellten Sportaufgaben, sowie durch Pflege der Tradition und Kameradschaft in sportlichem Geiste, ferner Ausrichtung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfe und Meisterschaften auf Kreisebene, sowie der im Schützenkreis üblichen Traditions-, Pokal-, Königs- und Freundschaftsschießen.
2. Für alles Schießen ist grundsätzlich die jeweils gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. maßgebend.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Verwaltungsausgaben und evtl. Vergütungen dürfen keine Begünstigung einzelner Mitgliedsvereine noch deren Einzelmitglieder, noch der Vorstandsmitglieder, der Kreisausschußmitglieder, der Kreissportkommissionsmitglieder bzw. der Kreisschulungsausschußmitglieder oder der Ältestenratsmitglieder darstellen.

### § 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Alle Schützenvereine im Sinne des § 2 können Mitglieder werden, wenn sie ihre Zugehörigkeit zum Bad. Sportschützenverband bzw. Deutschen Schützenbund und dem Bad. Sportbund erklärt haben. Die Aufnahme von Vereinen, deren Ziele und Bestrebungen sich nicht mit denen des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ decken, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, unter Beifügung der Satzung, und durch deren schriftliche Annahme. Gegen eine Nichtaufnahme ist kein Rechtsweg gegeben. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen – ausgenommen § 39/1 und 2 – ist ausgeschlossen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins,
  - c) durch Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von einem Monat erfolgen. Die Austrittserklärung muß vom Gesamt-Vorstand des Mitgliedsvereins unterzeichnet sein.

Ein Ausschluß kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein vorsätzlich und beharrlich der Satzung oder eines Beschlusses eines Organs des Vereins zuwider handelt. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitgliedsverein einmal Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist kein Rechtsweg gegeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden etc., bzw. Anspruch an das Vermögen des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“

### § 5 – Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ an. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu wahren und die Interessen zu fördern. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten, und zwar binnen 2 Wochen seit Zugang der Rechnung hierfür, sowie die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

2. Jeder Mitgliedsverein hat in der Hauptversammlung für je angefangene fünfzig Einzelmitglieder, die dem Landesverband gemeldet sind, Stimmrecht für eine Stimme, wobei jeder Delegierte eines Mitgliedsvereins bis zu zwei Stimmen abgeben kann.  
Mitgliedsvereine, die ihre Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht und können auch an den weiteren sportlichen Veranstaltungen im Sinne von § 3 nicht mehr teilnehmen, bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen.
3. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die durch ihr Verhalten bzw. Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schieß-Sports oder der Schützenverbände gefährden, oder gegen die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, mit sofortiger Wirkung von allen Veranstaltungen des Vereins auszuschließen. Über einen ausgesprochenen Ausschluß entscheidet, nach vorheriger Anhörung, die Hauptversammlung endgültig, sofern der Ausgeschlossene spätestens innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, schriftlich und begründet Einspruch erhebt. Gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist kein Rechtsweg gegeben.

#### § 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 7 – Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Kreisausschuß
3. Die Kreissportkommission
4. Der Kreisschulungsausschuß
5. Die Mitgliedsvereine bzw. Hauptversammlung
6. Der Ältestenrat

#### § 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) geschäftsführenden Vorstand
  - b) erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
  - a) Kreisschützenmeister
  - b) stellv. Kreisschützenmeister
  - c) Kreisschriftführer
  - d) Kreisschatzmeister
  - e) Kreissportleiter
  - f) Kreisjugendleiter
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
  - a) geschäftsführenden Vorstand
  - b) Kreispressereferent
  - c) Kreisdamenleiterin
  - d) stellv. Kreissportleiter
  - e) stellv. Kreisjugendleiter
  - f) stellv. Kreisdamenleiterin
  - g) Kreisschulungsleiter
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisschützenmeister und der stellvertretende Kreisschützenmeister, die den Verein, und zwar jeweils allein, vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder 2c–f, 3b–c und 3g sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zustehende Geschäftsbereich mit sich bringt.  
Im Falle der Verhinderung bestimmt der Kreisschützenmeister einen Vertreter, der jedoch Mitglied des Vorstandes sein muß.

#### § 9 – Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch die Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Hauptversammlung stattzufinden. Auf Vorschlag des Vorstandes hat der Kreisausschuß bis zu diesem Zeitpunkt einen Vertreter zu bestimmen.
2. Die Wahl erfolgt, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, per Akklamation. Liegen dagegen mehrere Wahlvorschläge vor, so hat die Wahl geheim, und zwar mit Stimmzettel, zu erfolgen.
3. Gewählt ist bei:
  - a) einem Wahlvorschlag,

wenn der Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt;  
b) mehreren Wahlvorschlägen, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

#### § 10 – Geschäftsführung und Verwaltung

Die Geschäftsführung bzw. Verwaltung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, soweit erforderlich, für bestimmte Angelegenheiten den Gesamtvorstand einzuberufen. Geschäftsführung und Verwaltung erfolgen ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und bei der Beschlußfassung in Sitzungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters. Dem Vorstand obliegt auch die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und der Hauptversammlung.

#### § 11 – Kreisschützenmeister

Der Kreisschützenmeister leitet den Verein und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Kreisausschusses sowie die Hauptversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

#### § 12 – Stellvertretender Kreisschützenmeister

Der stellvertretende Kreisschützenmeister vertritt den Kreisschützenmeister.

#### § 13 – Kreisschriftführer

Der Kreisschriftführer führt den Schriftverkehr und verwaltet die Vereinsschriftstücke und Dokumente und hat von jeder Sitzung des Vorstandes und Kreisausschusses sowie Hauptversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Kreisschützenmeister zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen zur Genehmigung dem jeweiligen Organ vorgelegt und in Abschrift ausgehändigt werden. Ferner obliegt es dem Kreisschriftführer durch Anfertigung und Versand von Rundschreiben, die Mitgliedsvereine über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

#### § 14 – Kreisschatzmeister

Der Kreisschatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über sämtliche Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Ebenso kann er Zahlungen für den laufenden Geschäftsverkehr selbständig ausführen. Besondere Ausgaben müssen vom Vorstand oder Kreisausschuß genehmigt werden. Der Kreisschatzmeister ist weiterhin verantwortlich für die ordnungsgemäßen Abrechnungen bei Veranstaltungen und für den Eingang der Beiträge. Der Hauptversammlung hat der Kreisschatzmeister einen schriftlichen Rechenschafts- bzw. Kassenbericht vorzulegen.

#### § 15 – Kreissportleiter

Dem Kreissportleiter obliegt die Organisation und die Überwachung des gesamten Sportbetriebes, sowie die Koordinierung aller mit dem Schieß-Sport zusammenhängenden Fragen mit dem Landesverband bzw. anderen Sportverbänden und Organisationen. Ihm zur Seite und zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen stehen hierbei die Referenten aller Waffenarten.

#### § 16 – Stellvertretender Kreissportleiter

Der stellvertretende Kreissportleiter vertritt den Kreissportleiter.

#### § 17 – Kreisjugendleiter

Dem Kreisjugendleiter obliegt die Betreuung der Jugend in schieß-sportlicher Hinsicht, ferner die Ertüchtigung der Jugend im Rahmen der vom Deutschen Schützenbund bzw. Bad. Sportschützenverband gestellten Sportaufgaben. Er ist weiterhin für die Durchführung und den Ablauf des gesamten Schießbetriebes bei Wettkämpfen und Veranstaltungen der Jugend verantwortlich.

#### § 18 – Stellvertretender Kreisjugendleiter

Der stellvertretende Kreisjugendleiter vertritt den Kreisjugendleiter.

### § 19 – Kreispressereferent

Dem Kreispressereferenten obliegen die journalistischen Arbeiten zur fördernden Publizierung des Vereins und die Berichterstattung über sämtliche Veranstaltungen des Vereins, ferner die Koordinierung aller mit dem Pressewesen zusammenhängenden Fragen mit dem Landesverband und den Verlagen der Tageszeitungen.

### § 20 – Kreisdamenleiterin

Der Kreisdamenleiterin obliegt die schießsportliche Betreuung der Damen. Sie ist weiterhin für die Durchführung und den Ablauf des Damen-Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 21 – Stellvertretende Kreisdamenleiterin

Die stellvertretende Kreisdamenleiterin vertritt die Kreisdamenleiterin.

### § 22 – Kreisschulungsleiter

Dem Kreisschulungsleiter obliegt die gesamte Schulungsarbeit sowie die Koordination mit dem Landesschulungsleiter. Ihm stehen die Mitglieder des Kreisschulungsausschusses zur Seite.

### § 23 – Kreisausschuß

- Der Kreisausschuß besteht aus:
  - dem Vorstand – § 8 –;
  - den Referenten aller Waffenarten – §§ 24–31 –.  
Für den Fall der Verhinderung kann der Kreisschützenmeister einen Vertreter bestimmen, der jedoch Mitglied des Kreisausschusses sein muß;
  - den Oberschützenmeistern – 1. Vorsitzende – der Mitgliedsvereine. Für den Fall der Verhinderung wird der Oberschützenmeister durch ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins vertreten.
- Die Wahl der Referenten der Waffenarten erfolgt analog der Bestimmungen des § 9.
- Der Kreisausschuß tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters.
- Die Tätigkeit aller Mitglieder des Kreisausschusses erfolgt ehrenamtlich.
- Gefaßte Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben.
- Der Kreisausschuß hat die Aufgabe, in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zu beraten und zu entscheiden, soweit satzungsgemäß nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Kreisausschuß über den Ort der Kreisveranstaltungen.
- Dem Kreisausschuß obliegt es, soweit erforderlich, für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen zu bilden. Jeder Kommission hat mindestens je ein Mitglied des Vorstandes, ein Referent einer Waffenart und ein Oberschützenmeister anzugehören. Über Kommissions-Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und über Arbeit und Ergebnis dem Kreisausschuß zu berichten. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 24 – Referent Gewehr

Der Referent Gewehr ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 25 – Referent Pistole

Der Referent Pistole ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 26 – Referent Bogen

Der Referent Bogen ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 27 – Referent Wurf tauben

Der Referent Wurf tauben ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 28 – Referent Laufende Scheibe

Der Referent Laufende Scheibe ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 29 – Referent Vorderlader

Der Referent Vorderlader ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 30 – Referent Armbrust

Der Referent Armbrust ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 31 – Referent Altersschützen

Der Referent Altersschützen ist für die Durchführung und den Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen verantwortlich.

### § 32 – Kreissportkommission

- Die Kreissportkommission besteht aus:
  - dem Kreissportleiter
  - dem Kreisjugendleiter
  - der Kreisdamenleiterin
  - dem Kreisschulungsleiter
  - dem stellv. Kreissportleiter
  - dem stellv. Kreisjugendleiter
  - der stellv. Kreisdamenleiterin
  - den Referenten der Waffenarten §§ 24–31
  - den Sportleitern und Jugendleitern der Mitgliedsvereine
- Die Tätigkeit aller Mitglieder der Kreissportkommission erfolgt ehrenamtlich.
- Die Kreissportkommission tritt mindestens ein Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Sitzungen werden vom Kreissportleiter als dem Vorsitzenden geleitet, der auch die Sitzung einberuft und die Tagesordnung festsetzt. Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Protokollführer kann der Kreisschriftführer oder ein Mitglied der Kreissportkommission sein, das für die betreffende Sitzung vom Kreissportleiter bestimmt wird.
- Alle in den Sitzungen der Kreissportkommission ausgearbeiteten Vorschläge und gefaßten Beschlüsse sind dem Kreisausschuß vom Kreissportleiter zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Die Kreissportkommission hat die Aufgabe, den Vorstand und Kreisausschuß in allen wichtigen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben des Vereins – § 3. Alle Mitglieder der Kreissportkommission haben ferner die Aufgabe, bei allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins tätige Mithilfe zu leisten.
- Für den Fall der Verhinderung eines Schieß-Leiters oder Jugendleiters eines Mitgliedsvereins hat der Oberschützenmeister des betreffenden Mitgliedsvereins einen Vertreter zu bestimmen.

### § 33 – Kreisschulungsausschuß

- Der Kreisschulungsausschuß besteht aus:
  - dem Kreisschulungsleiter,
  - aus den von ihm berufenen erforderlichen Mitarbeitern.
- Die Tätigkeit aller Mitglieder des Kreisschulungsausschusses erfolgt ehrenamtlich.
- Der Kreisschulungsausschuß ist für die gesamte Schulungsarbeit zuständig.
- Alle in den Sitzungen des Kreisschulungsausschusses ausgearbeiteten Vorschläge und gefaßte Beschlüsse sind dem Kreisausschuß vom Kreisschulungsleiter zur Genehmigung zu unterbreiten.

### § 34 – Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedsvereine und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Mindestens ein Mal im Jahr hat eine Revision stattzufinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die

Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder Kreisausschuß genehmigten Ausgaben.

- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog der Bestimmungen des § 9.
- Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung (§ 35) und in der außerordentlichen Hauptversammlung (§ 36) Stimmrecht.

### § 35 – Hauptversammlung

- Innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitgliedsvereine des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ statt. Die Bekanntgabe des Termins der Versammlung und die Einberufung hierzu muß drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Kreisschützenmeisters sein. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht behandelt.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist
  - Anträge
- Die Hauptversammlung ist für die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschlußfähig, soweit die Satzung ausdrücklich nichts anderes bestimmt. Außer den Delegierten der Mitgliedsvereine – § 5 – hat jedes Mitglied des Kreisausschusses, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Ältestenrates und die Kassenprüfer Stimmrecht, ausgenommen § 23, 1 c. Bei Neuwahlen – §§ 9; 23, 2; 34, 2 – sind nur die Mitgliedsvereine mit ihren entsprechenden Delegiertenstimmen und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters.
  - Nach erfolgtem Geschäftsbericht des Vorstandes übernimmt ein aus den Reihen der anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine öffentlich – durch Akklamation – gewählter Wahlleiter den Vorsitz und beantragt die Entlastung des Vorstandes. Der Wahlleiter führt den Vorsitz weiter soweit Neuwahlen durchzuführen sind, bis der neue Kreisschützenmeister gewählt ist. Danach übernimmt der neue Kreisschützenmeister die Leitung der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen. Sofern eine Neuwahl durch Stimmzettel zu erfolgen hat, werden aus den Reihen der anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine noch zwei Wahlbeisitzer öffentlich gewählt.
  - Zur Beschlußfassung über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der vorhandenen Stimmen erforderlich.
  - Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vereinsdelegierte sind.
  - Die Hauptversammlung kann auf Antrag Referenten für weitere Sportarten wählen.

### § 36 – Außerordentliche Hauptversammlung

- Der Kreisschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von zwei Wochen einberufen.
- Der Kreisschützenmeister muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von Mitgliedsvereinen, die mindestens über ein Drittel der gesamten Stimmenzahl des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ verfügen, unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird. Ebenso kann der Kreisausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen.
- Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung und gilt § 35 analog.

### § 37 – Ältestenrat

- Der Ältestenrat, der die Funktion eines Ehrengerichtes ausüben hat, besteht aus vier Mitgliedern, diese müssen mindestens 50 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre einem Verein des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ angehören.

- Die Wahl des Ältestenrates erfolgt analog der Bestimmungen des § 9. Der Ältestenrat bestimmt von Fall zu Fall einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- Die vier gewählten Mitglieder des Ältestenrates bestimmen für eine Sitzung jeweils drei Mitglieder, die die Verhandlung unbefangen durchführen müssen.

### § 38 – Verbandszugehörigkeit

Der „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ gehört dem Badischen Sportschützenverband e. V. und dem Deutschen Schützenbund e. V. sowie dem Badischen Sportbund e. V. als Mitglied an, deren Satzung er anerkennt. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert eine Dreiviertelmehrheit der vorhandenen Stimmen.

### § 39 – Ehrungen

- Der Kreisausschuß kann Kreis-Ehrenmitglieder ernennen:
  - Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die mindestens fünfzig Jahre Mitglied des Deutschen Schützenbundes sind.
  - Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die mindestens vierzig Jahre Mitglied des Deutschen Schützenbundes, aber wenigstens achtzig Jahre alt sind.
  - Vorschläge und Anträge müssen von den Mitgliedsvereinen gestellt bzw. eingebracht werden. Das vorgeschlagene Einzelmitglied muß sich Verdienste um das Schützenwesen erworben haben.
- Auf Antrag des Vorstandes können Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine durch Beschluß der Hauptversammlung zu Kreis-Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sich der Betreffende außergewöhnliche und hervorragende Verdienste um das Schützenwesen erworben hat.
- Insoweit – 1. und 2. – wird § 4 entsprechend eingeschränkt. Kreis-Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung (§ 35) und in der außerordentlichen Hauptversammlung (§ 36) Stimmrecht.
- Der Vorstand kann Ehren-Nadeln verleihen, gemäß der Ehrungsordnung des Vereins, für deren Erlaß bzw. gegebenenfalls Änderung der Kreisausschuß ausschließlich zuständig ist.
- Der Kreisschützenmeister kann nach eigenem Ermessen bei besonderen Anlässen an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Gönner und Förderer des Schützenwesens Ehrennadeln verleihen.

### § 40 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung, die nur mit dieser Tagesordnung einberufen wird, beschlossen werden, und zwar ist für die Beschlußfassung eine Dreiviertelmehrheit der vorhandenen Stimmen erforderlich.

Nach Auflösung des „Schützenkreis Pforzheim e. V.“ oder Fortfall seines bisherigen Zweckes und Aufgebens wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Pforzheim übertragen, die es ihrerseits ausschließlich für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Bei Wiedergründung des Vereins muß aber das Vermögen wieder dem Verein zugeführt werden. Der wiedergegründete Verein muß aber vor der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt worden sein.

Eine Aufteilung des Vermögens an Einzelpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 41 – Anmeldung zum Registergericht

Für die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim ist der Kreisschützenmeister verantwortlich.

Der zur Anmeldung der Eintragung Verpflichtete ist berechtigt, eine sich als notwendig erweisende formale Änderung selbstständig vorzunehmen.

### § 42 – Schlußbestimmung

Der Text dieser ergänzten und neugefaßten Satzung wurde anläßlich der am 6. März 1982 in Eisingen (Enzkreis) stattgefundenen Hauptversammlung genehmigt. Die bisherige Satzung vom 28. Februar 1970, sowie die Änderungen und Ergänzungen vom 4. März 1972 und vom 15. März 1975 sind damit gegenstandslos geworden.

Vorstehende Satzung wurde unter Aktenzeichen OZ 341 am 12. 11. 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.